



Eingegangen

30. NOV. 2012

Verwaltungsgericht Hamburg Rainer Kattau
Rechtsanwalt

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Herr: get. .1984,

Hamburg,
Staatsangehörigkeit: Türkei,

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Rainer Kattau,
Pferdemarkt 1,
21682 Stade,
Az: 227/11,

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den
Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Sachsenstr. 12 + 14,
20097 Hamburg,
Az: 5515279-163,

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 11,
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. November 2012
durch den Richter am Verwaltungsgericht Rigó als Einzelrichter

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage vom 5. Oktober 2012 gegen den Bescheid vom 11. September 2012 wird angeordnet.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Rechtsmittelbelehrung:

Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Gründe

Es entscheidet nach § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG der Einzelrichter in diesem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes. Für das Begehren des Antragstellers, vorläufig seine Abschiebung in die Tschechische Republik zu unterbinden, ist der Aussetzungsantrag nach § 80 Abs. 5 VwGO statthaft. Dem steht § 34a Abs. 2 AsylVfG nicht entgegen. Der Antragsteller beruft sich auf die familiäre Lebensgemeinschaft mit seinem im Juli 2012 geborenen Kind und der Kindesmutter. Derartige inlandsbezogene Abschiebungshindernisse werden von dem Ausschluss vorläufigen gerichtlichen Rechtsschutzes nach § 34a Abs. 2 AsylVfG nicht erfasst (so OVG Hamburg, Beschl. v. 3.12.2010, 4 Bs 223/10, NVwZ 2011, 512, juris, Rn. 11; VGH Mannheim, Beschl. v. 31.5.2011, InfAusIR 2011, 310 f.; OVG Lüneburg, Beschl. v. 2.5.2012, InfAusIR 2012, 298 ff.). Aufgrund des Bestehens dieses Abschiebungshindernisses ist die Abschiebungsanordnung nach § 34a Abs. 1 AsylVfG rechtswidrig und aufzuheben (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO), so dass das Aussetzungsinteresse des Antragstellers das öffentliche Vollzugsinteresse überwiegt und deshalb die aufschiebende Wirkung seiner Klage anzuordnen ist. Die Kostenentscheidung folgt aus § 83b AsylVfG, § 154 Abs. 1 VwGO.